

---

## S 2 LW 2/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 LW 2/99
Datum	21.02.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 LW 11/00
Datum	23.11.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 21.02.2000 wird zurÄckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander auch fÄr das Berufungsverfahren keine auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die Befreiung der KlÄgerin von der Versicherungspflicht zur beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse in der Zeit vom 01.06.1998 bis zum 31.10.1999.

Die KlÄgerin ist die nicht getrennt lebende Ehefrau eines zur Beklagten beitragspflichtigen Landwirts. Die Beklagte stellte die Versicherungspflicht der KlÄgerin nach Å 1 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes Äber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit Bescheid vom 10.11.1998 fest.

In der Zeit vom 17.01.1995 bis zum 30.09.1996 bezog die KlÄgerin Arbeitslosengeld (Alg). Es schloss sich eine befristete BeschÄftigung bis zum

---

30.09.1997 an. Danach bezog die KlÄgerin bis zum 25.06.1998 Alg, bzw. im Zeitraum vom 17.03.1998 bis zum 26.04.1998 Krankengeld. Das Arbeitsamt Leipzig bewilligte anschlieend vom 26.06.1998 an Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Hhe von whrentlich 130,76 DM (Bescheid vom 10.07.1998).

Am 19.12.1997 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht gem [ 3 ALG](#) mit der Begrndung, dass sie regelmig Erwerbsersatzeinkommen in Hhe von monatlich mehr als 520,00 DM erziele.

Mit Bescheid vom 11.11.1998 befreite die Beklagte die KlÄgerin fr den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.05.1998 von der Versicherungspflicht, da die KlÄgerin in dieser Zeit Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen bezogen habe, das ein Siebtel der Bezugsgre berschritten habe. Ab dem 01.06.1998 lehnte sie dagegen die Befreiung ab. Die seit dem 26.06.1998 vom Arbeitsamt bewilligte Leistung Alhi habe nicht die Funktion eines Erwerbsersatzeinkommens. Diese Leistung besitze vielmehr frsorgerechtlichen Charakter und zhle somit nicht zu den Voraussetzungen, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht begrndeten.

Gegen den Bescheid vom 11.11.1998 legte die KlÄgerin mit Schreiben vom 23.11.1998 Widerspruch ein. Von dem Betrag der Alhi in Hhe von whrentlich 130,76 DM seien bereits Beitrge zur Rentenversicherung abgezogen. Deshalb beantrage sie auch ab dem 01.06.1998 die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf der KlÄgerin zurck. Die von der Bundesanstalt fr Arbeit an den zustndigen Rentenversicherungstrger gezahlten Pflichtbeitrge wegen des Bezugs von Alhi nderten nichts daran, dass die Alhi nicht als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des [ 1 Abs. 4 ALG](#) anzusehen sei.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob die KlÄgerin am 12.01.1999 vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) Klage. Sie wiederholte ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

In der mndlichen Verhandlung vor dem SG Leipzig am 21.02.2000 teilte die Beklagte mit, dass die KlÄgerin seit dem 01.11.1999 erneut von der Versicherungspflicht befreit sei.

Bereits vor Zustellung der Urteilsgrnde legte die KlÄgerin am 13.03.2000 gegen das klageabweisende Urteil des SG Leipzig Berufung ein. Eine 15-jhrige Wartezeit fr eine Altersrente sei bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erreichbar. Im brigen erziele sie ein regelmiges Einkommen von monatlich mindestens 530,00 DM in Form der Alhi. Von dieser wrden Beitrge an den Rentenversicherungstrger abgefhrt. Auch der Richter des SG Leipzig habe Zweifel an der Rechtmigkeit des [ 3 Abs. 4 ALG](#) geuert, soweit der Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht auch als Befreiungstatbestand gelte.

---

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

das Urteil des SG Leipzig vom 21.02.2000 aufzuheben sowie den Bescheid vom 11.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1998 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, die KlÄgerin in der Zeit vom 01.06.1998 bis 31.10.1999 von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte zu befreien.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die zutreffenden AusfÄhrungen des SG Leipzig,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Dem Senat haben die Gerichtsakten beider RechtszÄge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Berufung ist nicht begrÄndet. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Alhi. Die KlÄgerin, die als nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau eines Landwirtes nach Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Abs. 1 Nr. 1 ALG seit dem 01.01.1995 versicherungspflichtig ist, erfÄhlt wegen des Bezugs von Alhi nicht den Befreiungstatbestand des [Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 ALG.

Von [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) werden nur solche Leistungen umfasst, die ohne jegliche BedÄrftigkeitsprÄfung gewÄhrt werden; sie kÄnnen damit tatsÄchlich im Sinne des (i.S.d.) [Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 ALG](#) "Erwerbseinkommen â ersetzen". Dagegen setzt die Alhi voraus, dass der Arbeitslose bedÄrftig ist, also seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÄcksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht ([Â§ 134 Abs. 1 Nr. 3](#), [Â§ 137 Abs. 1 AFG](#); [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5](#), [Â§ 193 Abs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)). Dies spricht dafÄr, Alhi nicht als "Erwerbserstatzeinkommen" i.S.d. [Â§ 3 ALG](#) anzusehen (so auch BSG, Urteil vom 02.02.1999, Az. [B 10 LW 9/99 R](#), S. 4 des amtlichen Umdrucks).

Soweit sich die KlÄgerin darauf bezieht, dass das Arbeitsamt von der Alhi BeitrÄge zur Rentenversicherung abfÄhrt und deshalb eine weitere soziale Absicherung durch das ALG nicht erforderlich sei, ist darauf hinzuweisen, dass das ALG fÄr die Alterssicherung der Landwirte nur eine Teilabsicherung gewÄhrt, neben der auch anderweitig z.B. VermÄgen oder Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zwecke der Alterssicherung aufgebaut werden kÄnnen und sollen. Der einheitliche Pflichtbeitrag dient dem Erwerb einer Teilversorgung von weniger als der HÄlfte einer durchschnittlichen Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 30.06.1999, Az. [B 10 LW 17/98 R](#) S. 6 f. des amtlichen Umdrucks).

---

Es sprechen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, Alhi nicht als Erwerbseinkommen i.S.d. [Â§ 3 Abs. 4 ALG](#) anzusehen. Das Zusammenspiel der Regelungen von SGB III und ALG führt in der Regel dazu, dass Landwirte, die Alhi beziehen, ihre Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu tragen haben. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Gewährung von Alhi setzt Bedürftigkeit voraus. Hieraus folgt, dass regelmäßig der betroffene Landwirt (oder Ehegatte: [Â§ 1 Abs. 3 ALG](#)) einen nicht unerheblichen Anspruch auf Beitragszuschuss zu den Beiträgen zur Beklagten hat. Der vom Betroffenen persönlich zu tragende Rest des Beitrags ist wiederum bei der Bedürftigkeitsprüfung für die Alhi vom Einkommen abzusetzen ([Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III](#)). Dies aber bedeutet nichts anderes, als dass der Betrag der der Klägerin zustehenden Alhi jedenfalls dann um genau den Betrag ansteigt, der als (Rest-)Beitrag zur Beklagten zu entrichten ist, wenn eigenes Einkommen – z.B. aus der Landwirtschaft – auf die Alhi anzurechnen ist. Dieser Absenkung der Eigenleistung an dem Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte stehen nicht unerhebliche Leistungsansprüche gegenüber. Für den Regelfall, dass der Landwirt bzw. sein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit von 60 Monaten zurückgelegt hat, führt nach [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG](#) jeder Beitrag zur Beklagten zu Rentenansprüchen. Nach der genannten Vorschrift werden nämlich auf die Wartezeiten nach dem ALG die Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet (vgl. BSG, Urteile vom 02.12.1999, Az. [B 10 LW 9/99 R](#) und [B 10 LW 6/99 R](#), jeweils S. 6 des amtlichen Umdrucks).

Sollte die Klägerin die Wartezeit von 15 Jahren trotz der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können, hat sie die Möglichkeit, gemäß [Â§ 75 Satz 1 Nr. 1 ALG](#) die Erstattung der Beiträge zu beantragen.

Die Berufung der Klägerin ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Die Revision ist nicht zuzulassen, da in vergleichbaren Fällen bereits Entscheidungen des BSG vorliegen, von denen nicht abgewichen wird, [Â§ 160 SGG](#).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024